Heidelberger Kooperationsmodell für die bei Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen (HEIKO) - Verfahrensabsprachen –

- 1.1 Nach Eingang eines Antrags beim Familiengericht wird entsprechend § 52 FGG ein erster Anhörungstermin innerhalb von 2-4 Wochen nach Eingang und Vorlage an die Richterin/ den Richter angesetzt. Der frühe Termin soll verhindern, dass sich die Fronten verhärten und auf Zeit gespielt wird.
- Diese Verfahrensweise wird zunächst standardmäßig in allen neu eingehenden Umgangsrechtsverfahren, bei denen es noch keine frühere Verfahren betreffende Umgangsregelungen gibt, erprobt. Es besteht Einigung, dass ein früher Termin auch bei anderen Verfahren sinnvoll sein kann. Die Erprobung in den Umgangsrechtverfahren soll hier zunächst abgewartet werden.

 Der Richter/ die Richterin ist nicht daran gehindert, auch in anderen Fällen einen frühen ersten Termin zu bestimmen, insbesondere in Eilfällen.
- Die standardmäßigen frühen ersten Termine finden immer Donnerstags, zwischen 11.00 Uhr und 12.30 Uhr statt. Dieses betrifft alle Abteilungen. Der Richter/ die Richterin hält sich diese Zeit von anderen Terminen frei, das Jugendamt gewährleistet, dass immer ein(e) Sachbearbeiter(in) des Jugendamtes, der/die über den entsprechenden Sachverhalt informiert ist, zum Termin erscheint.

 Das Gericht übermittelt dem Jugendamt die Terminsladungen per Fax.

 Verlegungsanträge von Rechtsanwältinnen, -anwälten bzw. Parteien sollen so weit wie möglich vermieden werden. Wenn eine Verlegung unvermeidbar ist, dann erfolgt diese durch telefonische Klärung oder Klärung per e-mail.
- 1.4 Die Dauer der Anhörungstermine wird auf maximal 1 ½ Stunden begrenzt.
- 1.5 Das Jugendamt nimmt vor dem Termin Kontakt zur Familie auf und führt mit allen Beteiligten sofern diese eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nicht verweigern Gespräche. Die Kinder werden je nach Alter und Reife im Erstgespräch beteiligt, ansonsten erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Kindern gesondert. Das Jugendamt versucht in dieser Phase einen Eindruck von der aktuellen Lebenssituation der betroffenen Kinder zu erhalten und die unterschiedlichen Sichtweisen der Eltern nachzuvollziehen. Orientiert an den elterlichen Ressourcen und Kompetenzen bietet das Jugendamt eigene Unterstützungsmöglichkeiten an bzw. weist auf andere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Ein schriftlicher Bericht an das Gericht ergeht nicht. Können die Eltern durch den Kontakt zum Jugendamt bereits eine Einigung finden und den Gerichtsantrag zurückziehen, erhält das Gericht hiervon Nachricht und der angesetzte Termin wird aufgehoben. Der Richter/ die Richterin hat die Möglichkeit sich bei Bedarf bereits vor dem Termin mit dem Jugendamt telefonisch in Verbindung zu setzen, um sich zur Terminsvorbereitung vorab informieren zu können.

1.6 Einbeziehung der Rechtsanwältinnen/ -anwälte

Zur Information für die Rechtsanwälte und Parteien über die neue Verfahrensweise erhalten diese ein vom Gericht erstelltes "Merkblatt". Dieses enthält u.a. folgende Hinweise:

- → Die Schriftsätze sollten möglichst nur den Antrag enthalten und kurz in den Sachstand einführen. Auf ausführliche, detaillierten Schilderungen der Probleme soll verzichtet werden. Dazu wird mündlich Gelegenheit gegeben.
- → Termine finden immer donnerstags, 11.00 12.30 Uhr, statt, längstens 1 ½ Stunden; es sollen möglichst keine Verlegungsanträge gestellt werden, wenn dann nur in besonders begründeten Fällen.
- → Das Jugendamt versucht vor dem Termin mit allen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Es ergeht daher die Bitte, möglichst auch Telefon.Nr. der Parteien (am besten Handy) mitzuteilen.
- → Das Jugendamt wird mündlich im Termin berichten, ein schriftlicher Bericht ergeht nicht.
- 1.7 Im Anhörungstermin arbeiten alle Beteiligten auf eine Einigung der Eltern hin. Konflikterhaltende Strategien werden nicht unterstützt. Falls dieses gelingt, wird entsprechend protokolliert.
- 1.8 Das Jugendamt führt im Termin in die Problemlage ein. Es berichtet von den Gesprächen und unterschiedlichen Sichtweisen der Eltern und erklärt, was aus der Sicht der Kinder notwendig und sinnvoll erscheint. Das Jugendamt stellt die Situation und die Perspektive der betroffenen Kinder in den Mittelpunkt und gibt hierbei keine Stellungnahme für oder gegen einen Elternteil ab. Dann erst ergänzen die Eltern ihre Sichtweise.
- 1.9 Wenn keine Einigung zustande kommt, erläutert das Gericht, dass vor einer gerichtlichen Entscheidung grundsätzlich nochmals die elterliche Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. der Kinder in den Blick zu nehmen ist und ermuntert die Eltern ihre elterliche Kompetenz wieder stärker zu nutzen. Das Gericht weist darauf hin, dass ein gemeinsames Hinarbeiten auf eine Regelung und eine gemeinsam von beiden Elternteilen getragene Lösung der bestehenden Konflikte für die Kinder bekanntermaßen eine entlastende Wirkung haben und wesentlich zu einer gesunden Verarbeitung und Anpassung der Kinder an die Trennungs- und Scheidungssituation beitragen. Das Gericht rät den Eltern daher dringend, sich ihre gemeinsame Elternverantwortung bewusst zu machen und vorhandene Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung zum Finden von tragfähigen Regelungen zu nutzen.

Auf der Grundlage der am Kooperationsmodell beteiligten Beratungsangebote wird gemeinsam überlegt, welches Angebot im konkreten Fall geeignet ist. Die Eltern werden hierbei auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich unabhängig von den Unterstützungsangeboten der Beratungsstellen auch für eine (kostenpflichtige) Mediation bei einem/ einer frei beruflich tätigen Mediator/in entscheiden zu können. Im Anhörungstermin werden die weiteren Schritte des Einstiegs in den Beratungsbzw. Unterstützungsprozess festgelegt (wer nimmt Kontakt zur Beratungsstelle oder zu einem/ einer Mediator/in auf, wer gibt an wen Rückmeldung ...). Es ist darauf zu achten, dass der weitere Verlauf für die beteiligten Rechtsanwältinnen/ -anwälte transparent ist. Diese sollten daher durch ihre Mandanten über Beginn, Verlauf und Ergebnis von Beratungsgesprächen bzw. einer Mediation informiert werden.

1.10 Eine Beratung im "Zwangskontext" soll nicht erfolgen. Wenn trotz dringendem Anraten keine Beratung bzw. Mediation gewünscht oder angenommen wird, können die beteiligten Rechtsanwälte nun noch schriftlich vortragen. Dieses gilt auch, wenn ein eingeleiteter Beratungsprozess nicht zu einer Einigung zwischen den Elternteilen geführt hat. Die weitere Entscheidung obliegt dem Gericht. Umgangs- oder Verfahrenspfleger oder Sachverständige werden nicht automatisch eingesetzt. In jedem Fall müssen nun durch das Gericht noch die Kinder angehört werden. Die Anhörung der Kinder erfolgt grundsätzlich im Gerichtsgebäude und nicht im Rahmen von Hausbesuchen

2. Absprachen zum Beratungsrahmen

- 2.1 Konnte im Rahmen der gerichtlichen Anhörung keine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern erzielt werden und wurden die Eltern zur Erarbeitung einer solchen Regelung an eine Beratungsstelle verwiesen, bietet die Beratungsstelle den Eltern einen zeitnahen Termin an. In Abhängigkeit von der Flexibilität der Eltern kann ein solcher Termin im Zeitraum von 1-2 Wochen nach dem gerichtlichen Anhörungstermin angeboten werden.
- 2.2 Die Beratung ist für die Eltern kostenfrei, es besteht jedoch die Option einer freiwilligen Kostenbeteiligung.
- 2.3 Die Eltern sollen den Ersttermin bei der Beratungsstelle möglichst selbst vereinbaren. Alternativ hierzu ist auch eine Terminanfrage durch die Richterin/ den Richter in Anwesenheit der Eltern (beispielsweise während des Anhörungstermins) oder durch das Jugendamt in Abstimmung mit den Eltern möglich.

- 2.4 Es wird angestrebt, in bis zu maximal 5 Beratungsterminen zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Im Ersttermin wird der Schwerpunkt auf die Klärung der Frage gelegt, ob überhaupt die Chance auf eine einvernehmliche Lösung besteht. Eine Fortführung der Beratung erfolgt nur dann, wenn diese Chance realistisch erscheint.
- 2.5 Am Ende der Beratung erhält das Paar eine kurze, standardisierte Bescheinigung, ob es zu einer gemeinsamen Regelung kam, bzw. ob keine Regelung erzielt werden konnte. Bei einer einvernehmlichen Regelung wird das Ergebnis kurz schriftlich fixiert und von den Eltern unterschrieben der Bescheinigung beigelegt. Nur die Eltern können dem Jugendamt diese Vereinbarung weitergeben, da die Beratungsstelle an die Geheimhaltungspflicht gebunden ist und keine Informationen an Dritte herausgeben darf. Mit Einverständnis der Eltern kann auch die Beratungsstelle direkt dem Jugendamt die Bescheinigung zusenden. Das Jugendamt leitet in Absprache mit dem Paar die Rückmeldung der Beratungsstelle an das Familiengericht weiter. Die beteiligten Rechtsanwältinnen/ -anwälte werden durch ihre Mandanten über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungsgespräche bzw. einer Mediation informiert.
- 2.6 War eine Beratungsstelle bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens beteiligt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Teilnahme der jeweiligen Fachkraft der Beratungsstelle am gerichtlichen Anhörungstermin. Aussagen über konkrete Beratungsinhalte können jedoch nur bei ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht durch beide Elternteile erfolgen.

Anlage 1 zur Drucksache: 0029/2007/IV

Anla	ge: Muster für Standardbescheinigung nach Beratung	
	Briefkopf der Beratungsstelle	
	tungsbescheinigung für das Kinder- und Jugendamt das Familiengericht Heidelberg	
hier:	Beratungsgespräche mit Frau und Herrn	-
	Eine einvernehmliche Regelung wurde nicht erzielt.	
	Eine einvernehmliche Regelung wurde erzielt.	
	Eine einvernehmliche Regelung ist noch in Bearbeitung. Hierzu werden noch weitere Gespräche benötigt.	
	er Grundlage der durchgeführten Beratungsgespräche haben die Eltern folgende nbarungen getroffen:	
weite keine	as Paar kann dem Familiengericht oder dem Jugendamt diese Vereinbarungen rgeben, da die Beratungsstelle an die Geheimhaltungspflicht gebunden ist und Informationen an Dritte herausgeben darf. Mit Einverständnis der Eltern kann ereinbarung auch durch die Beratungsstelle weitergegeben werden.	
 Unter	schrift (Mutter) Unterschrift (Vater)	